



Mandanteninformation

November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat November 2023 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an info@erlanger-treuhand.de, telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

Inhalt



Termine Dezember 2023



Reform des Personengesellschaftsrechts



Familienheim: Erbschaftsteuerbefreiung trotz Einzug erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist



Einkunftserzielungsabsicht beim Erwerb zahlreicher unbebauter Grundstücke



Erbschafts- und Schenkungssteuer: Antrag auf Optionsverschonung ist mit Risiko verbunden



Gewerbsteuer: Keine Hinzurechnung von Sponsorenleistungen



**Verdeckte Gewinnausschüttung wegen Privatnutzung des Pkw trotz Nutzungs-
verbot?**



Verstoß gegen Mindestlohn: GmbH-Geschäftsführer haften nicht persönlich



Termine Dezember 2023

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	11.12.2023	14.12.2023	11.12.2023
Umsatzsteuer⁴	11.12.2023	14.12.2023	11.12.2023
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung⁵	27.12.2023	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 21.12.2023, 0 Uhr) vorliegen.



Reform des Personengesellschaftsrechts

Zum 01.01.2024 steht eine **große Reform des Personengesellschaftsrechts** an. Am 24.06.2021 hat der Bundestag das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (kurz „MoPeG“ genannt) verabschiedet, welches zum 01.01.2024 in Kraft tritt.

Das **MoPeG** verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Konsolidierung des Rechts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
- Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften,
- Behebung des Publizitätsdefizits der Gesellschaften bürgerlichen Rechts,
- Flexibilisierung der Haftungsverhältnisse von Angehörigen Freien Berufe und
- Herstellung von Rechtssicherheit bei Beschlussmängelstreitigkeiten von Personengesellschaften

Das Gesetz bringt zahlreiche Gesetzesänderungen mit sich, wobei sich die meisten Auswirkungen für die Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ergeben.

Der Gesetzgeber hat nun die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Bezug auf die Rechtsfähigkeit der GbR gesetzlich verankert. Die Vorschrift des § 705 Abs. 2 BGB n.F. bestimmt, dass die Gesellschaft Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll, und definiert die GbR damit als **rechtsfähige** Personengesellschaft.

Ebenfalls wird zum 01.01.2024 das sog. Gesamthandsprinzip abgeschafft. Nach der neuen Rechtslage sind die Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und gegen sie begründeten Verbindlichkeiten kein gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter mehr, sondern **Vermögen der Gesellschaft**.

Eine weitere wichtige Neuerung ist die Einführung des sog. Gesellschaftsregisters für die GbR. Die Anmeldung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich fakultativ und keine Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit der GbR. Dennoch gibt es bestimmte Konstellationen, bei denen eine Voreintragungspflicht besteht. Das gilt insbesondere für Erwerb und Veräußerungen von Grundbesitz sowie von Beteiligungen an Kapital- und Personenhandelsgesellschaften.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister bringt hierbei nicht nur Vorteile wie die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaften, die registrierte Rechte wie Grundstücke, GmbH-Anteile halten oder deren Geschäftstätigkeit auf den Erwerb solcher Rechte ausgerichtet ist. Sie ist auch mit Pflichten, wie bspw. Meldungen zum Transparenzregister, verbunden. Es sollte daher in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ob eine Eintragung in das Gesellschaftsregister sinnvoll ist.

Daneben wurden mit dem MoPeG einige von der bisherigen Rechtslage abweichenden Regelungen getroffen. Künftig richtet sich bspw. die Stimmkraft und der Anteil am Gewinn und Verlust vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen. Die Bemessung der Stimmkraft und des Anteils am Gewinn und Verlust nach Köpfen ist nunmehr nachrangig.

Außerdem führt der Tod eines Gesellschafters nun auch nach dem Gesetz nicht mehr zur Auflösung der Gesellschaft, sondern lediglich zu seinem Ausscheiden, was aber bisher auch schon allgemeine Vertragspraxis war.

Da das MoPeG zu zahlreichen materiell-rechtlichen Änderungen führt, sollten auch die Gesellschaftsverträge der bereits bestehenden Gesellschaften bürgerlichen Rechts auf Vereinbarkeit mit den getroffenen Neuregelungen überprüft werden.

Das MoPeG wirkt sich jedoch erfreulicherweise auf die Besteuerung von Personengesellschaften nicht aus. Denn Änderungen an den ertragsteuerlichen Grundsätzen bei der Besteuerung von Personengesellschaften hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz ausdrücklich nicht beabsichtigt.

Auch das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz hat durch das MoPeG keine Änderungen erfahren und es bleibt insoweit „Alles beim Alten“.

Mit der Abschaffung des Gesamthandprinzips bestehen jedoch aktuell leider nennenswerte Unsicherheiten in Bezug auf die Grunderwerbsteuer. Die aktuell noch geltenden Begünstigungsvorschriften ermöglichen unter gewissen Voraussetzungen grunderwerbsteuerneutrale Übertragungen von Grundbesitz zwischen der Personengesellschaft und ihren Gesellschaften und umgekehrt. Laut Bundesregierungsentwurf haben die Begünstigungsvorschriften, die auf die Gesamthand abzielen, ab dem 01.01.2024 keinen Anwendungsbereich mehr und laufen ins Leere, sodass ab dem 01.01.2024 grunderwerbsteuerneutrale Übertragungen von Grundbesitz nicht mehr möglich wären. Der Bundesrat vertritt hier die Auffassung, dass die betreffenden Regelungen weiter gelten sollen. Die diesbezüglichen Erörterungen mit den Bundesländern in Bezug auf die künftige Ausgestaltung der Steuerbegünstigungen und der Ergänzungstatbestände sind insoweit noch nicht abgeschlossen. Der Ausgang ist damit noch ungewiss. Sollten die Begünstigungsregelungen aber tatsächlich ab dem 01.01.2024 wegfallen, sind aktuell angedachte Strukturmaßnahmen im Zusammenhang mit betrieblichen Grundstücken zwingend noch im laufenden Kalenderjahr umzusetzen.

Da das MoPeG in absehbarer Zeit in Kraft tritt, empfehlen wir, aktuellen Handlungsbedarf nicht nur bezüglich der Eintragung in das Gesellschaftsregister, sondern auch hinsichtlich der Anpassung der Gesellschaftsverträge rechtzeitig abzuklären und sich entsprechend vorzubereiten. **Hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**



Familienheim: Erbschaftsteuerbefreiung trotz Einzug erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist

Kann ein Erbe wegen der Vermietung für einen festen Zeitraum **nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall in die Wohnung (Familienheim) einziehen**, schließt dies nicht zwangsläufig aus, dass er die Wohnung trotzdem **noch unverzüglich** i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4c des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) zur Selbstnutzung bestimmen kann. Dies hat das Finanzgericht München entschieden. **Die Revision** ist bereits anhängig. |

Hintergrund

Die **vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie** kann **erbschaftsteuerfrei** vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten **weitere zehn Jahre lang** bewohnt wird. **Erben Kinder** oder Enkel (verstorbener Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung **auf eine Wohnfläche von 200 qm** begrenzt ist.

Beachten Sie: Die Steuerbefreiung kann auch dann gewährt werden, wenn der Erblasser **aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war**.

Der Erwerber muss die Wohnung **unverzüglich**, d. h., ohne schuldhaftes Zögern, zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Angemessen ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs regelmäßig **ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall**.

Sachverhalt und Entscheidung

Eine pflegebedürftige und hochbetagte Erblasserin musste **in ein Pflegeheim umziehen** und war zur Finanzierung der Heimkosten **auf die Vermietung** der bisher selbstgenutzten eigenen Wohnung angewiesen. In diesem Fall steht, so das Finanzgericht, ein **auf vier Jahre geschlossener Zeitmietvertrag – ohne die Möglichkeit einer Eigenbedarfskündigung** – nach dem Tod der Erblasserin der Erbschaftsteuerbefreiung bei der Tochter als Alleinerbin nicht entgegen – und zwar auch dann nicht, wenn der Mietvertrag nach dem Tod der Mutter noch **eine Restlaufzeit von über zwei Jahren hat** und die Tochter die Wohnung **erst nach einer Renovierung zu eigenen Wohnzwecken nutzen kann**.

Praxistipp: Ungeachtet dieser Entscheidung ist es zu empfehlen, die Möglichkeit einer Eigenbedarfskündigung in den Mietvertrag aufzunehmen, um so eine unverzügliche Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken nach dem Erbfall zu ermöglichen.

Quelle: FG München, Urteil vom 26.10.2022, Az. 4 K 2183/21, Rev. BFH Az. II R 48/22, BFH-Urteil vom 16.03.2022, Az. II R 6/21



Einkunftserzielungsabsicht beim Erwerb zahlreicher un- bebauter Grundstücke

Die nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EstG) **steuerbare Tätigkeit** ist nach Auffassung des Finanzgerichts München **objekt- und nicht grundstücksbezogen ausgerichtet** – und zwar auch dann, wenn sich die Objekte auf einem Grundstück befinden. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts ist auch **die Einkunftserzielungsabsicht objektbezogen zu prüfen**.

Sachverhalt

Ehegatten erwarben im Zeitraum 2003 bis 2016 insgesamt 111 Immobilienobjekte in ganz Deutschland, die sie nach ihren Angaben zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vorsahen und entsprechend in den Anlagen V der jeweiligen Einkommensteuererklärungen ansetzten. Es handelte sich dabei überwiegend um unbebaute Grundstücke, die teilweise als landwirtschaftliche Flächen oder Lagerflächen vermietet werden sollten. Einige Objekte blieben unvermietet. Bei diesen erkannte das Finanzamt die Verluste endgültig nicht an.

Der Argumentation der Eheleute, die **Einkunftserzielungsabsicht** und die in diesem Rahmen zu prüfende **Totalüberschussprognose** seien nicht für jedes einzelne Objekt isoliert zu betrachten, sondern für die Gesamtheit der Objekte, erteilte das Finanzgericht eine Absage. Danach gilt **die objektbezogene Betrachtung** auch dann, wenn sich die Objekte auf einem Grundstück (im zivilrechtlichen Sinne) befinden.

Praxistipp: Vermietet der Steuerpflichtige demgegenüber mehrere Objekte bzw. das gesamte Grundstück auf der Grundlage lediglich eines Rechtsverhältnisses, so ist die Vermietungstätigkeit einheitlich zu beurteilen.

Ferner ist unbedingt zu beachten, dass die Vermutung einer Einkunftserzielungsabsicht bei auf Dauer angelegter Vermietung nur für die Vermietung von Wohnraum gilt, nicht jedoch für die Vermietung von Gewerbeimmobilien oder von unbebauten Grundstücken.

Quelle: FG München, Urteil vom 26.09.2022, Az. 7 K 169/20



Erbschaft- und Schenkungsteuer: Antrag auf Optionsverschonung ist mit Risiko verbunden

Das Finanzgericht Münster hat jüngst entschieden, dass **die Regelverschonung für durch Schenkung erworbenes Betriebsvermögen** nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn zuvor **die Optionsverschonung beantragt wurde, deren Voraussetzungen aber tatsächlich nicht vorliegen**.

Hintergrund

Für **begünstigtes Vermögen (vor allem Betriebsvermögen)** im Sinne des § 13b Abs. 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sind (je nach Höhe des Erwerbs) verschiedene Begünstigungen möglich. In der Regel (begünstigtes Vermögen bis 26 Mio. EUR) hat der Erwerber **die Wahl zwischen zwei Verschonungsmodellen**:

- **Die Regelverschonung** beträgt **85 %** mit einem **zusätzlichen Abzugsbetrag von höchstens 150.000,00 EUR**. Dieser Abzugsbetrag verringert sich, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von 150.000,00 EUR übersteigt, um 50 % des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Das bedeutet: Bei einem **begünstigten Vermögen von bis zu 1 Mio. EUR** wird eine **vollständige Verschonung** erzielt.
- Auf Antrag wird bei der **Optionsverschonung eine Befreiung zu 100 %** gewährt, wenn die **Quote des Verwaltungsvermögens maximal 20 %** beträgt.

In Abhängigkeit von der Verschonungsregelung ist innerhalb eines Zeitraums **von fünf oder sieben Jahren** darauf zu achten, dass **bestimmte Mindestlohnsommen** nicht unterschritten werden.

Sachverhalt (gekürzt und vereinfacht)

Der Vater übertrug auf seinen Sohn (S) eine OHG-Beteiligung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sowie Grundbesitz. In seiner Schenkungsteuererklärung beantragte S für den gesamten Erwerb des begünstigten Vermögens die Optionsverschonung nach § 13a Abs. 10 ErbStG. Nach den weiteren Angaben in der Erklärung machte das Verwaltungsvermögen der OHG 90 % oder mehr aus.

Das Betriebsfinanzamt stellte den Wert des Anteils am Betriebsvermögen der OHG sowie die Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens fest, wobei dieses mehr als 70 % des Betriebsvermögens ausmachte. Das Grundstück bewertete es als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft.

Das für die Schenkungsteuer zuständige Finanzamt setzte daraufhin Schenkungsteuer fest, wobei es für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen eine Begünstigung nach § 13a ErbStG berücksichtigte, für den OHG-Anteil allerdings nicht. Die Optionsverschonung sei insoweit nicht zu gewähren, weil die Verwaltungsvermögensquote von 20 % überschritten sei. Da der Antrag des S auf Optionsverschonung unwiderruflich sei, komme auch die Regelverschonung nicht in Betracht.

Hiergegen legte S in der Folge Einspruch ein und nahm seinen Antrag auf Optionsverschonung, den er versehentlich gestellt habe, zurück. Er beehrte nun die Regelverschonung. Zudem führte S aus, dass er bei der Antragstellung irrtümlich davon ausgegangen sei, dass das Grundstück kein begünstigtes Betriebsvermögen darstelle.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Münster hat das Finanzamt für die OHG-Anteile **zu Recht weder die Options- noch die Regelverschonung** gewährt:

- **Die Optionsverschonung** scheitert an der überschrittenen Verwaltungsvermögensquote von 20 %.
- **Die Regelverschonung** ist nicht zu gewähren, weil S in der Schenkungsteuererklärung wirksam und unwiderruflich die Optionsverschonung beantragt hat.

Der Antrag bewirkt, dass einzelne für die Regelverschonung geltende Tatbestandsmerkmale durch andere ersetzt werden. Die Optionserklärung betrifft ausdrücklich **den gesamten Erwerb des begünstigten Vermögens**. Der etwaige Irrtum des S über die Qualifizierung des Grundstücks als land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen betrifft die OHG-Beteiligung nicht, da **die Option für jede wirtschaftliche Einheit** gesondert abgegeben werden kann.

Relevanz für die Praxis

Das Finanzgericht Münster hat sich in seiner Entscheidung auf **die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Vorgängerregelung** (§ 13a Abs. 8 ErbStG) bezogen, wonach ein „Rückfall“ zur Regelverschonung nach der unwiderruflichen Erklärung zur optionalen Vollverschonung nicht möglich ist. Zudem hat der Bundesfinanzhof hier Folgendes herausgestellt: **Bei einer einheitlichen Schenkung von mehreren wirtschaftlichen Einheiten** kann die Erklärung zur optionalen Vollverschonung für jede wirtschaftliche Einheit gesondert abgegeben werden.

Beachten Sie: Für das Finanzgericht Münster lagen keine Gründe für eine Revision vor. Auf die daraufhin von S eingelegte **Nichtzulassungsbeschwerde** hat der Bundesfinanzhof **die Revision nun aber zugelassen** (Beschluss vom 12.07.2023). Ob der Bundesfinanzhof hier für neue Erkenntnisse sorgen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

Merke: Bis auf Weiteres ist in Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuerfällen zu beachten, dass der Antrag auf optionale Vollverschonung mit einem (hohen) Risiko verbunden sein kann, zumal die 20 %-Grenze des Verwaltungsvermögens von mehreren Aspekten abhängt und mitunter nicht einfach zu ermitteln ist.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 27.10.2022, Az. 3 K 3624/20 Erb, Rev. BFH Az. II R 19/23, BFH-Urteil vom 26.07.2022, Az. II R 25/20



Gewerbsteuer: Keine Hinzurechnung von Sponsorenleistungen

In einer für die Werbetreibenden erfreulichen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof ausgeführt, dass **ein Sponsorenvertrag** eine Vereinbarung besonderer Art sein kann, **die einem Miet- oder Pachtvertrag nicht entspricht** und damit **bei der Gewerbsteuer nicht zur Hinzurechnung der gezahlten Entgelte führt**.

Hintergrund

Ausgangsgröße für die Gewerbsteuer ist **der Gewerbeertrag**. Dies ist der nach den Vorschriften des Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb. Für **gewerbsteuerliche Zwecke** sind jedoch **Hinzurechnungen und Kürzungen** zu berücksichtigen.

Beispielsweise sind dem Gewinn nach § 8 Gewerbesteuergesetz (GewStG) anteilig wieder hinzuzurechnen: **Miet- und Pachtzinsen** (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen.

Entscheidung

Unter den **Begriff der Mietzinsen und Pachtzinsen** fallen nur Leistungen aufgrund solcher Verträge, die ihrem wesentlichen Gehalt nach **Miet- oder Pachtverträge sind**.

Enthält der Vertrag neben der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung **wesentliche nicht trennbare miet- oder pachtfremde Elemente**, die ihn **einem anderen Vertragstyp** zuordnen oder zu einer Einordnung **als Vertrag eigener Art** führen, **scheidet eine gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung der Entgelte insgesamt aus**.

Beachten Sie: Bei einem **Sponsoringvertrag** kann es sich um einen atypischen Schuldvertrag handeln, bei dem die einzelnen Leistungspflichten **derart miteinander verknüpft sind**, dass sie sich rechtlich und wirtschaftlich **nicht trennen lassen**, sodass auch eine nur teilweise Zuordnung der Pflichten zum Typus eines Miet- oder Pachtvertrags ausscheidet.

Quelle: BFH-Urteil vom 23.03.2023, Az. III R 5/22



Verdeckte Gewinnausschüttung wegen Privatnutzung des Pkw trotz Nutzungsverbot?

Überlässt eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) ein betriebliches Fahrzeug zur Nutzung, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Fahrzeug vom GGf **auch für private Fahrten** genutzt wird. Dies gilt nach der Ansicht des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn **die Privatnutzung im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag ausdrücklich verboten ist** und insbesondere dann, wenn der GGf kein Fahrtenbuch führt.

Das Finanzgericht Münster hat in seiner Urteilsbegründung insbesondere **die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs** gegenübergestellt:

Sichtweise des I. Senats des Bundesfinanzhofs

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs ist bislang davon ausgegangen, dass für die Privatnutzung eines dem GGf von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen betrieblichen Fahrzeugs **ein Anscheinsbeweis** greift. Danach spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass ein (Allein-)GGf einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw **auch für private Fahrten** nutzt.

Dies gilt auch bei einem im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag **ausdrücklich vereinbarten Privatnutzungsverbot** – und zwar insbesondere dann, wenn

- der GGf **kein Fahrtenbuch** führt,
- **keine organisatorischen Maßnahmen** getroffen wurden, die eine Privatnutzung ausschließen, und
- **eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit** auf den Pkw besteht.

Sichtweise des VI. Senats

Dagegen vertritt der VI. Senat des Bundesfinanzhofs die Ansicht, dass **für lohnsteuerliche Zwecke bereits die bloße Gestattung der Privatnutzung** unabhängig von den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen beim Arbeitnehmer den Zufluss eines geldwerten Vorteils begründet und **der Anscheinsbeweis nicht anzuwenden ist**.

Es gibt keinen auf der allgemeinen Lebenserfahrung gründenden Erfahrungssatz, nach dem ein angestellter GGf **generell arbeitsvertraglich vereinbarte Nutzungsverbote nicht achtet**. Selbst wenn er in Ermangelung einer „Kontrollinstanz“ bei einer Zuwiderhandlung keine arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen zu erwarten hat, rechtfertigt dies keinen entsprechenden steuerstrafrechtlich erheblichen Generalverdacht.

Beachten Sie: Dass der Arbeitgeber ein arbeitsvertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot nicht überwacht, ändert daran nichts.



Diese Grundsätze hat der VI. Senat **des Bundesfinanzhofs auch auf einen alleinigen GGf einer GmbH angewandt.**

Sichtweise des Finanzgerichts Münster

Das Finanzgericht Münster hat nun für den Fall eines alleinigen GGf einer GmbH die Rechtsprechung des I. Senats des Bundesfinanzhofs zugrunde gelegt und **die Grundsätze des Anscheinsbeweises angewendet.**

Den **Anscheinsbeweis** konnte die GmbH im Streitfall auch **nicht mit dem Einwand erschüttern**, dem GGf hätte für die privaten Fahrten **ein Fahrzeug im Privatvermögen zur Verfügung gestanden**. Denn bei den betrieblichen Fahrzeugen handelte es sich um sehr hochwertige und stark motorisierte Fahrzeuge, die mit den „privaten“ Fahrzeugen nicht vergleichbar waren. Darüber hinaus wurden diese Fahrzeuge auch von der Ehefrau des GGf genutzt.

Beachten Sie: Der wegen des Anscheinsbeweises anzunehmenden Privatnutzung **lag keine entsprechende Nutzungs- und Überlassungsvereinbarung zugrunde**. Vielmehr enthielt die Vereinbarung ein Privatnutzungsverbot. Die private Nutzung durch den GGf war demzufolge nicht durch das Arbeitsverhältnis, sondern **durch das Gesellschaftsverhältnis** veranlasst und führte **zu einer verdeckten Gewinnausschüttung**.

Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Münster bereits **die Revision anhängig** ist, darf nun mit Spannung erwartet werden, wie sich der Bundesfinanzhof positionieren wird.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 28.04.2023, Az. 10 K 1193/20 K,G,F, Rev. BFH Az. I R 33/23, BFH-Urteil vom 23.01.2008, Az. I R 8/06; BFH-Urteil vom 21.03.2013, Az. VI R 46/11



Verstoß gegen Mindestlohn: GmbH-Geschäftsführer haften nicht persönlich

In zwei aktuellen Entscheidungen hat das Bundesarbeitsgericht geklärt, dass **Geschäftsführer** bei einer GmbH-Insolvenz **für ausstehenden Mindestlohn nicht persönlich haften**.

Ein Geschäftsführer einer GmbH haftet nur dann persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn **ein besonderer Haftungsgrund** gegeben ist. Aber das war nach der Überzeugung des Bundesarbeitsgerichts vorliegend nicht der Fall.

Quelle: BAG-Urteile vom 30.03.2023, Az. 8 AZR 120/22 und Az. 8 AZR 199/22

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210
Standort Nürnberg: Badstraße 5, 90402 Nürnberg
Telefon +49 911 539929-0 • Telefax +49 911 539929-20
info@erlanger-treuhand.de • erlanger-treuhand.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520
info@eth-law.de • eth-law.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen